

**Ergänzende Stellungnahme von ARD, ZDF und Deutschlandradio  
zum Referentenentwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes  
gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und  
digitales Wettbewerbsrecht 4.0 (GWB-Digitalisierungsgesetz)**

**2. März 2020**

ARD, ZDF und Deutschlandradio ergänzen hiermit ihre Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wie folgt:

ARD, ZDF und Deutschlandradio sehen sich aktuell veranlasst, ihr mit Stellungnahme vom 13. Februar 2020 dargelegtes Verlangen nach einer Freistellung der Kooperationen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vom Kartellverbot gemäß § 2 GWB zu ergänzen.

Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) hat am 20. Februar 2020 den 22. KEF-Bericht der Vorsitzenden der Rundfunkkommission der Länder übergeben<sup>1</sup>.

Das Kapitel 9 des 22. KEF-Berichts befasst sich mit dem Bericht zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die KEF thematisiert in diesem Kapitel von ihr identifizierte Wirtschaftlichkeitspotentiale, für deren Umsetzung sie Wirtschaftlichkeitsabschläge in ihrer Empfehlung berücksichtigt. Der Wirtschaftlichkeitsbericht wird ergänzt durch eine Stellungnahme zum Stand der Entwicklung der Projekte von ARD, ZDF und Deutschlandradio zur Strukturoptimierung.

Diese Potentiale liegen nach Auffassung der KEF insbesondere in Kooperationen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

So führt die KEF in Tz. 563 für die ARD aus:

*„Ein wesentlicher Einflussfaktor für die Hebung von Wirtschaftlichkeitspotenzialen besteht bei der ARD darin, einen möglichst effizienten Rahmen für eine Ausweitung der Kooperationen zwischen den beteiligten Landesrundfunkanstalten zu setzen. Wesentliche Geschäftsprozesse gilt es zu konsolidieren und zu harmonisieren. [...]*

---

<sup>1</sup> [https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/22\\_Bericht.pdf](https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/22_Bericht.pdf)

Bei der Evaluierung der Projekte durch die Kommission sind darüber hinaus weitere Wirtschaftlichkeitspotentiale deutlich geworden. Sie ergeben sich aus einer verstärkten Kooperation der Anstalten sowie der weiteren Harmonisierung und Standardisierung von Verwaltungs- und Produktionsprozessen oder der gemeinsamen Auslagerung von Rechenzentrumsleistungen. Im Bereich der Produktion resultieren potenzielle Ersparnisse beispielsweise aus Kooperationen im Hinblick auf Planungs-, Publikations-, Archiv- und Akquisitionsprozesse sowie im Hinblick auf eine vernetzte Produktion und Live-Produktion.

[...]"

Für Deutschlandradio führt die Kommission im 22. KEF-Bericht in Tz. 565 aus:

*„Weitere Wirtschaftlichkeitspotentiale ergeben sich im Hinblick auf verstärkte Kooperationsmöglichkeiten mit der ARD und dem ZDF im Zusammenhang mit den dort festgestellten weiteren Wirtschaftlichkeitspotenzialen.“*

In Tz. 566 führt die Kommission aus, dass die Kooperationen zwischen den Rundfunkanstalten – soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich sinnvoll - deutlich ausgeweitet werden sollten, um die erkennbaren Wirtschaftlichkeitspotenziale zu realisieren. Auch für das Programm führt die Kommission in Tz. 572 aus:

*„Die Kommission hat die Anstalten immer wieder aufgefordert, durch Kooperationen Einsparmöglichkeiten zu nutzen. Sie begrüßt die inzwischen begonnene Kooperation bei Sport-Großveranstaltungen. Aber auch in diesem Bereich ist die Kommission überzeugt, dass erheblich mehr möglich und sinnvoll ist. [...]“*

In ihrer Zusammenfassung führt die Kommission in ihrem 22. KEF-Bericht in Tz. 579 aus:

*„Die Kommission erwartet, dass die Anstalten dauerhafte Wirtschaftlichkeitspotenziale realisieren werden. Sie erwartet ferner, dass die Anstalten weitergehende Ansatzpunkte für tiefgreifende Umstrukturierungen und kostensenkende Reformmaßnahmen entwickeln. Von den Anstalten sind verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, ihre Leistungserstellung wirtschaftlich und sparsam durchzuführen.“*

In Umsetzung der Postulate der KEF in ihrem 22. Bericht sind die Rundfunkanstalten gezwungen, Kooperationen zu vertiefen, auszuweiten, zu verstärken und neu aufzulegen.

Hierzu bedürfen sie einer spezialgesetzlichen Freistellung im GWB insbesondere für solche Kooperationen im Rundfunkbereich, die seitens der KEF erwartet bzw. angemahnt werden.

Die KEF formuliert ihre Empfehlung für die Gestaltung der künftigen Höhe des Rundfunkbeitrages unter Zugrundelegung der Realisierung ihrer Ausführungen zu den von ihr ermittelten Potentialen der Wirtschaftlichkeit in den vorgenannten Berichtsauszügen. Damit wird eine vertiefte, intensiviert und ausgeweitete Kooperation zwischen den Rundfunkanstalten zu einem integralen Element ihrer bedarfsgerechten Finanzierung. Dies ist durch eine sektorspezifische Freistellung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Anwendungsbereich des GWB zu berücksichtigen.



Prof. Dr. Jens-Ole Schröder



Peter Weber



Dr. Markus Höppener